

Akita Club e.V.

Ausstellungswesen



Zuchtrichterordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Definition
- § 3 Ausbildung von Zuchtrichteranwältern
- § 4 Mindestzahl der anzuwärtenden Hunde
- § 5 Dauer der Ausbildung
- § 6 Zuchtrichterobmann
- § 7 Zuchtrichterausschuss
- § 8 Zuchtrichtertagung
- § 9 Befugnis
- § 10 Besondere Bestimmungen
- § 11 Ahndung und Verstöße
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Voruntersuchung
- § 14 Entscheidung
- § 15 Berufung
- § 16 Gültigkeit
- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Änderungen

§ 1 Allgemeines

Grundlage der Akita Club Zuchtrichterordnung bilden die Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungsordnung des VDH in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen:

§ 2 Definition

Zuchtrichter

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Akita und Amerikanische Akita, die in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Für Spezialzuchtrichter des Akita Club ist die Zuchtrichtertätigkeit mit der Mitgliedschaft im AC untrennbar verknüpft.

Lehrrichter

Lehrrichter sind Zuchtrichter, die vom VDH Mitgliedsverein oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezialzuchtrichter für die entsprechende Rasse sein und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Internationalen-, Nationalen- oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwarter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwarter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwarters abzugeben.

§ 3 Ausbildung von Zuchtrichteranwärtern

Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwarter soweit wie möglich mitzuwirken.

Dazu gehört: Anwarter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwarters abzugeben.

Die Voraussetzungen für die Bewerbung zum Zuchtrichteranwärter, regelt die ZR Ausbildungsordnung.

§ 4 Mindestzahl der anzuwarternden Hunde

Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwarter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben:

Akita	100
Amerikanische Akita	80

Bei erfahrenen VDH Spezial-, Gruppen- oder Allgemeinzuchtrichtern können die Mindestzahlen nach Abstimmung mit dem Zuchtrichterobmann korrigiert werden.

§ 5 Dauer der Ausbildung

Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwarter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden.

Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwarterberichtes und der Beurteilung des Anwarters durch den Lehrrichter vom ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden.

§ 6 Zuchtrichterobfrau/-mann (ZRO)

1. Der satzungsgemäß gewählte ZRO muss mindestens Lehrrichter für die Rassen sein, die der Akita Club betreut. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Der Zuchtrichterobmann (ZRO) lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwarter. Im Einvernehmen mit dem Zuchtrichterausschuss (ZRA) entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwarter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwarterakten. Dem ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, den ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 7 Zuchtrichterausschuss (ZRA)

1. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Zuchtrichterobmann /der Zuchtrichterobfrau sowie zwei Beisitzern, die mindestens Lehrrichter sein müssen. Zusätzlich wird ein stellvertretender Beisitzer gewählt, der im Falle der Verhinderung einer der ständigen Beisitzer, dessen Aufgabe wahrnimmt.
2. Der Zuchtrichterobmann wird von den Akita Club Spezialzuchtrichtern gewählt. Die Beisitzer werden vom Vorstand eingesetzt.
3. Der Zuchtrichterausschuss wird für die Dauer des amtierenden Vorstandes (3 Jahre) gewählt. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts einzelner Mitglieder kann der Vorstand einen neuen Zuchtrichterobmann kommissarisch bis zur nächsten Zuchtrichtertagung einsetzen. Beisitzer werden vom Vorstand nachbesetzt.
4. Praktische Prüfungen werden grundsätzlich vom Akita Club - Zuchtrichterausschuss abgenommen. Ersatzweise kann die Prüfung auch vom Akita Club Zuchtrichterobmann/Zuchtrichterobfrau im Beisein von Gruppenrichtern der FCI Gruppe 5 (anstelle der Beisitzer) durchgeführt werden.

§ 8 Zuchtrichtertagung

1. Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter soll der Akita Club einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichter-Tagung durchführen und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.
2. Die Teilnahme der Zuchtrichter an Tagungen des Akita Club sollte als Pflichtveranstaltung angesehen werden, die Teilnahme der Zuchtrichter an Tagungen des VDH ist erwünscht.

§ 9 Befugnis

1. Spezial-Zuchtrichter sind befugt Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 zugelassen sind.
2. Spezial-Zuchtrichter sind befugt, über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gem. § 4 National und International zugelassen sind.

§ 10 Besondere Bestimmungen

1. Der Akita Club kann Gruppenrichter der FCI Gruppe 5 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreuten Rassen zum Spezial-Zuchtrichter ernennen; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.
2. Zuchtrichter, die drei Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktischen/mündlichen und einer das Ausstellungswesen und der jeweiligen Rassestandards betreffenden theoretischen/schriftlichen Überprüfung durch den Zuchtrichterausschuss (ZRA) unterziehen, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.
3. Die Nachprüfung findet in Form eines Proberichtens statt, an dem 3 Mitglieder des AC Zuchtrichterausschusses teilnehmen; ersatzweise kann die Prüfung auch vom Akita Club Zuchtrichterobmann/Zuchtrichterobfrau im Beisein von 2 weiteren Gruppenrichtern der FCI Gruppe 5 abgenommen werden.

Im Anschluss an das Proberichten wird dem betroffenen ZR mitgeteilt, ob die Nachprüfung bestanden wurde oder ob weitere Nachschulungsmaßnahmen in Form von zusätzlichen Anwartschaften für die Rasse/Rassen erforderlich werden.

Die Anzahl der Anwartschaften und die in Frage kommenden Ausstellungen und Lehrrichter legt der Akita Club Zuchtrichterausschuss fest.

§ 11 Ahnung / Verstöße

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen die Akita Club Satzung, die einschlägigen Bestimmungen der Zucht und / oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden.
Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des Akita Club Vorstandes. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen die/der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Akita Club e.V. kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
4. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - bei Mißbrauch des Zuchtrichteramtes,
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards,
 - bei Verstößen gegen die VDH-Ordnungen und/oder gegen Bestimmungen der FCI,
 - bei Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
5. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren belegt werden.

§ 12 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 11 obliegt dem Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 13 Voruntersuchung

Unter Leitung des ZRO führt dieser eine Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

§ 14 Entscheidung

1. Der Akita Club-Vorstand kann erkennen auf:
 - a) Einstellung
 - b) Missbilligung
 - c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - e) vorläufige Sperre
 - f) Streichung von der VDH-Richterliste
 - g) vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit (z.B. für Titel-Ausstellungen oder generell im Falle eines laufenden Ehrenratsverfahren).
2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 14 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 14 der Satzung des Akita Club e.V. binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) das VDH Verbandsgericht anrufen.

§ 16 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2010 verabschiedet und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Sie ersetzt die AC Zuchtrichterordnung vom 24.09.1994.

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2000

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2022

§ 17 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Im Zweifel finden die Regelungen der VDH Zuchtrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18 Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle des § 17, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-ZRO diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Akita Club Mitgliederzeitschrift in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.